

1168/AB

vom 29.08.2018 zu 1167/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0123-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1167/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Bacher, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Datenschutz: Erledigung gerichtlicher Strafanzeigen nach § 51 DSG alt – in den Jahren 2015 bis 2017“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Ich lege der Anfrage – wie zuletzt im Februar 2013 zur Zahl 13432/J-NR/2012 – die aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) auswertbaren Daten für die Jahre 2015 bis 2017 bei. Zu Fragepunkt 2 erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass die – nicht vom Justizressort geführte – Gerichtliche Kriminalstatistik über eine Online-Datenbank der Statistik Austria (<http://statcube.at/statcube/opendatabase> unter Soziales/Kriminalität/Kriminalstatistik) für jedermann öffentlich und kostenlos zugänglich ist. Die Statistik enthält alle rechtskräftigen Verurteilungen eines Kalenderjahres auf Basis eines Auszugs aus dem Strafregister bei der Bundespolizeidirektion Wien. Detailliertere Erledigungsdaten der Gerichte stehen mir nur über die Justiz Applikation VJ zur Verfügung, deren Auswertungen ich hier angeschlossen habe. Im Unterschied zur Verurteiltenstatistik der Statistik Austria sind die Auswertungen der VJ verfahrensbezogen und nicht personenbezogen; ferner umfassen sie auch Verurteilungen, die (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Zu 8:

Mir liegen auf Basis der bislang vorliegenden Berichterstattung zu Einzelfällen iZm mit § 63 DSG (neu) noch keine Erfahrungswerte vor, die eine valide Aussage zu den Auswirkungen der neuen Strafbestimmung auf die Praxis der Strafverfolgung und Verfahrenserledigungen zulassen.

Wien, 29. August 2018

Dr. Josef Moser

